

## Häufig gestellte Fragen

### ***Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?***

Bitte senden Sie uns das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular mit allen erforderlichen Unterlagen in der geforderten Form per Post zu. Die Unterlagen werden von uns zunächst auf Vollständigkeit geprüft. Wenn Unterlagen fehlen, nehmen wir Kontakt mit Ihnen auf und fordern die noch ausstehenden Dokumente nach. Anschließend prüfen wir Ihre Ausbildung auf Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung.

### ***Wie lange dauert das Anerkennungsverfahren?***

Zu der Dauer des Anerkennungsverfahrens lassen sich keine exakten Angaben machen, da diese stark vom Einzelfall und der Mitwirkung des Antragstellers abhängig ist.

### ***In welcher Form müssen die Antragsunterlagen eingereicht werden?***

Bitte reichen Sie uns sämtliche Nachweise in amtlich (Rathaus/Notar) beglaubigter Form in der Landessprache und der deutschen Übersetzung per Post ein. Bitte reichen Sie keine Originale ein. Grundsätzlich werden Antragsunterlagen nicht wieder herausgegeben und verbleiben aufgrund der Dokumentationspflicht in der Akte.

Das Einreichen der Unterlagen per E-Mail ist nicht möglich.

### ***Ist eine persönliche Vorsprache erforderlich?***

Grundsätzlich erfolgt das Antragsverfahren schriftlich. Sollte im Einzelfall eine persönliche Vorsprache erforderlich sein, ist dies nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter möglich.

### ***Kann ich die Anerkennung auch dann beantragen, wenn die sprachlichen Voraussetzungen derzeit noch nicht erfüllt werden?***

Ein Antrag kann unabhängig von den derzeitigen Sprachkenntnissen gestellt werden. Das jeweils erforderliche Sprachniveau muss jedoch vor Urkundenerteilung nachgewiesen werden.

### ***Welche sprachlichen Voraussetzungen müssen erfüllt werden?***

Das jeweils erforderliche Sprachniveau entnehmen Sie bitte den entsprechenden Antragsformularen. Grundsätzlich werden von uns Sprachzertifikate von anerkannten Sprachschulen (z. B. Goethe, telc, ösd, TestDaf) akzeptiert.

### ***Ist aufgrund einer EU-Staatsangehörigkeit eine direkte Anerkennung möglich?***

Die Staatsangehörigkeit spielt beim Anerkennungsverfahren keine Rolle. Ausschlaggebend ist, in welchem Land die Ausbildung/das Studium absolviert wurde.

### ***Welche Kosten fallen während des Verfahrens an?***

Die anfallenden Kosten sind abhängig vom Verlauf des Verfahrens. Die Regelbeträge entnehmen Sie bitte den jeweiligen Antragsformularen.

### ***Kann der Antrag auf Anerkennung lediglich dann gestellt werden, wenn ich meinen Wohnsitz in Baden-Württemberg habe?***

Nein. Grundsätzlich ist auch eine Antragstellung aus dem Ausland möglich. Hier muss jedoch glaubhaft nachgewiesen werden, dass eine Tätigkeit in Baden-Württemberg angestrebt wird.